

Beschluss der Kirchenpflege

Sitzung vom: 10. Juli 2019
Traktandum Nr.: 14
Ressort: Präsidiales

KP2019-112

Interpellation Braunschweig betreffend interimistische Bereichsleitung Immobilien
01.03.07 Parlamentsdienste

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

1. Am 28. Mai 2019 haben Michael Braunschweig und elf Mitunterzeichnende folgende Interpellation eingereicht:

Interpellation: Auskunft über die Hintergründe der «Kaltstellung» des Bereichsleiters Immobilien

Die Kirchenpflege wird eingeladen, dem Parlament über folgende Fragen schriftlich Bericht zu erstatten:

1. Wer hat wann und in welchem Rahmen den Entscheid gefällt, den bisherigen Bereichsleiter Immobilien seiner bisherigen Aufgaben zu entheben und auf eine «Stabsstelle» zu setzen?
2. Wann und wie wurden der Betroffene und die Mitarbeitenden im Bereich Immobilien über diese Entscheidung informiert?
3. Wann trat der interimistische Bereichsleiter seine Aufgabe an?
4. Was sind die Hintergründe der Entscheidung, den bisherigen Bereichsleiter mit unmittelbarer Wirkung seiner Aufgaben zu entheben?
5. Welche Rolle haben bei dieser Entscheidung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ressortvorsteher Immobilien und dem bisherigen Bereichsleiter Immobilien bzgl.
 - verschiedener Geschäfte gespielt?
 - ihrer unterschiedlichen Rollen und Aufgaben gespielt?
 - der Unterscheidung von strategischen und operativen Aufgaben gespielt?

6. Die Bereichsleitung Immobilien wurde «vorübergehend» einer anderen Person beauftragt:
 - Was heißt «vorübergehend» und wie sieht der Prozess aus, um von einem provisorischen Zustand in einen stabilen Zustand zu gelangen?
 - Welche Entwicklungsperspektiven sieht die Kirchenpflege für den bisherigen Bereichsleiter Immobilien?
 7. Mit der befristeten Mandatierung eines Architekten anstelle eines Immobilienökonomen als Bereichsleiter Immobilien hat die Kirchenpflege eine strategische Entscheidung getroffen. Was erwartet sich die Kirchenpflege von dieser Neuausrichtung des Stellenprofils?
 8. Welche Auswirkungen hat diese Richtungsentscheidung auf die laufenden Herausforderungen, das Immobilienportfolio der Kirchgemeinde Zürich aufzuarbeiten?
 9. Mit welchen zusätzlichen Kosten rechnet die Kirchenpflege aufgrund dieses Entscheids?
 10. Welche persönliche oder geschäftliche Beziehung hatte oder hat der Ressortvorsteher Immobilien zum neu mandatierten Bereichsleiter Immobilien?
 11. Hält die Kirchenpflege das Vorgehen in dieser Sache für vorbildlich in Bezug auf den Umgang mit den Angestellten der Kirchgemeinde Zürich?
2. An der Sitzung des Kirchgemeindepardaments vom 26. Juni 2019 wurde die Interpellation von Michael Braunschweig mündlich begründet. Ferner äusserte sich der Ressortvorsteher Immobilien zur Thematik.

II. Antworten der Kirchenpflege

Zu Frage 1:

Der Entscheid über die getroffenen Massnahmen wurde von der Geschäftsführung in enger Zusammenarbeit mit dem Ressortverantwortlichen Immobilien gefällt. Die Kirchenpflege wurde mehrfach informiert.

Zu Frage 2:

Der bisherige Bereichsleiter Immobilien und zeitnah sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs wie auch der Geschäftsstelle wurden unverzüglich im Rahmen einer persönlichen Information über die Änderungen in Kenntnis gesetzt.

Zu Frage 3:

Der interimistische Bereichsleiter nahm seine Tätigkeit am 1. Mai 2019 auf.

Zu Fragen 4 und 5:

Diese Fragen können aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht beantwortet werden. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die ZKP der Kirchenpflege den Auftrag gegeben hatte, mit 17 Vollzeitstellen einen Bereich Immobilien aufzubauen. Dieser soll die Kirchenkreise bei der Nutzung der Häuser bestmöglich unterstützen, mit den finanziellen Ressourcen – nicht zuletzt den drittvermieteten Liegenschaften – verantwortungsbewusst haushalten und kleinere und grössere Immobilienprojekte zum Gedeihen der neuen Kirchgemeinde Zürich aufgleisen und umsetzen. Eine solche Aufgabe mit begrenzten Ressourcen zu lösen, ist eine grosse Herausforderung.

Zu Frage 6:

Der interimistische Bereichsleiter Immobilien ist so lange im Einsatz, bis die Stelle im Rahmen einer öffentlichen Stellenausschreibung wieder ordentlich besetzt werden kann, mindestens jedoch bis 31. Dezember 2019. Zu den Entwicklungsperspektiven des bisherigen Bereichsleiters kann sich die Kirchenpflege aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht öffentlich äussern.

Zu Frage 7:

Der interimistische Bereichsleiter Immobilien erfüllt aufgrund seiner breiten Qualifikation und Erfahrung die Anforderungen an die wichtige Troubleshooter-Funktion in jeder Hinsicht. Bei seinem Einsatz handelt es sich um eine befristete – überbrückende – Massnahme und keineswegs um einen «strategischen Entscheid zur Neuausrichtung des Stellenprofils».

Zu Frage 8:

Mit dem befristeten Einsatz eines interimistischen Bereichsleiters hat die Kirchenpflege eine einstweilige Massnahme getroffen, nicht etwa eine nachhaltige Richtungsentscheidung. Die eingeschlagene und von der ZKP mit Beschluss vom 19. Dezember 2018 «Transfer Immobilien» bestätigte Richtung wird weiter verfolgt

Zu Frage 9:

Zusätzliche Kosten entstehen aus der vorübergehenden Doppelbesetzung einer Funktion. Selbstverständlich kann die Kirchenpflege keine Details über individuelle Gehälter bekannt geben.

Zu Frage 10:

Der Ressortvorsteher Immobilien hatte und hat zum interimistischen Bereichsleiter Immobilien keinerlei persönliche oder geschäftliche Beziehung.

Zu Frage 11:

Die Kirchenpflege legt besonderen Wert darauf, dass mit den Angestellten fair, korrekt und unter Beachtung der personalrechtlichen Vorgaben umgegangen wird. Dies ist auch vorliegend der Fall.

Zürich, 17.07.2019